

8. Vermag ein unter der Herrschaft des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 erklärtes mündliches Einverständnis eines Genossenschafters mit der ihm namens des Genossenschaftsvorstandes abgegebenen mündlichen, übrigens unrichtigen Erklärung, er sei in der Mitgliederliste gestrichen und brauche sich nicht mehr schriftlich abzumelden, das Ausscheiden wirksam zu begründen, wenn der im Statute vorgesehene Beschluß der Genossenschaft, das Mitglied auszuschließen, nicht erfolgt ist und das Statut für eine Kündigung des Genossenschafters schriftliche Form vorschreibt?

I. Civilsenat. Art. v. 10. Juli 1891 i. S. D. (Nl.) w. Konkursverwalter des Vorschußvereines zu D., e. G. (Bekl.) Rep. I. 131/91.

I. Landgericht Naumburg a./S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger war unstreitig früher Genossenschaftler des Vorschußvereines zu D. Diese eingetragene Genossenschaft ist in Konkurs verfallen, und Kläger wird nach der vom Konkursverwalter aufgestellten und vom Amtsgerichte zu D. für vorläufig vollstreckbar erklärten Berechnung zur Deckung der Genossenschaftsgläubiger . . . in Anspruch genommen. Kläger hat die Berechnung im Wege der Klage angefochten, weil er seit 1883 aufgehört habe, Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Der §. 20 des Statutes der Genossenschaft lautet:

„Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom

Ausschüsse insbesondere dann zu beantragen ist, wenn Mitglieder zu es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen. Ebenso hört die Mitgliedschaft durch den Tod und nach schriftlicher Kündigung beim Vorstande auf.

Die Austrittserklärung kann aber nur in der ersten Hälfte des Monats erfolgen."

Kläger hatte es wegen eines bei der Genossenschaft entnommenen Darlehens zur Klage kommen lassen, und es war im Jahre 1883 deswegen sogar zum Zwangsverkaufe seines für das Darlehn verpfändeten Grundstückes gekommen. Kläger behauptet nun, er sei infolge dieser Thatfachen bereits 1883 durch Genossenschaftsbeschluß aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden. . . . In den Mitgliedslisten findet sich der Name des Klägers noch ungestrichen. Die Protokolle über die Beschlüsse der Generalversammlungen der Genossenschaft enthalten einen Ausschließungsbeschluß nicht. Der als Zeuge vom Kläger vorgeschlagene ehemalige Kassierer der Genossenschaft vermochte die Fassung eines solchen Beschlusses nicht zu bekunden. In der Berufungsinstanz behauptete Kläger, der Zeuge habe bei seiner Vernehmung bekundet, daß er — Zeuge — im Jahre 1883 im Auftrage des Genossenschaftsvorstandes dem Kläger erklärt habe, daß er den Kläger in der Mitgliederliste gestrichen habe, und daß Kläger nicht mehr als Mitglied angesehen werde und sich schriftlich nicht mehr abzumelden brauche, welchen Mitteilungen Kläger nicht widersprochen habe. Dieser Teil der Aussage sei von dem mit der Vernehmung des Zeugen beauftragten Richter, weil außerhalb des Beweisbeschlusses liegend, nicht protokolliert worden. Das Berufungsgericht erachtete einen solchen Hergang, wie ihn der Zeuge bekundet haben sollte, nicht für geeignet, den Austritt des Klägers aus der Genossenschaft wirksam herbeizuführen, und erkannte auf Abweisung der Klage. Das Reichsgericht verwarf die klägerische Revision.

Aus den Gründen:

„Es kann sich lediglich fragen, ob die Mitteilung, die der Zeuge bekundet haben soll, wenn auf sie, was jenes Zeugnis ebenfalls enthalten haben soll, die Zustimmung des Klägers erfolgt ist, etwa unter dem Gesichtspunkte einer Aufhebung der klägerischen Mitgliedschaft durch gegenseitige Einwilligung, welche die Kündigung des Klägers wie auch einen Ausschließungsbeschluß der Genossenschaft entbehrlich

gemacht hätte, erheblich wäre. Dies mußte bei der im Statute ausdrücklich für die Kündigung vorgeschriebenen Schriftform mangels einer schriftlichen Zustimmung des Klägers verneint werden. Nach der Einwirkung, welche das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 sich in Bezug auf die Regelung des Lebens der unter ihm stehenden Genossenschaftler zur Aufgabe gemacht hat (vgl. auch §. 9 Abs. 1 das.), müssen die in §. 38 das. vorgesehenen Gründe des Ausscheidens eines Genossenschaftlers, Kündigung, Tod und Ausschluß durch die Genossenschaft, als die allein geltenden angesehen werden. Die zu einer wechselseitigen Einwilligung erforderliche Zustimmung des Genossen, der ausscheiden soll, muß daher den Erfordernissen einer Kündigung entsprechen. Dabei wird an die gebrauchten Ausdrücke kein zu strenger Maßstab zu legen, sondern eine Erklärung, die den Willen auszuschneiden zum Ausdruck bringt, genügend und, sofern die Kündigung erst nach einer bestimmten Frist das Ausscheiden nach Statut oder Gesetz zu bewirken vermag (§. 38 Abs. 2), die Bethätigung des Willens, schon zur Zeit ausgeschieden zu sein, möglichst im Sinne eventueller Erklärung, zu dem nächsten zulässigen Zeitpunkte auszuschneiden, aufzufassen sein. Dagegen kann von der für die Kündigung vorgesehenen Schriftform auch für die Erklärung, welche die Kündigung ersetzen soll, nicht abgesehen werden, auch wenn diese Schriftform nicht im Gesetze von 1868 selbst, sondern nur, wie hier, im Statute vorgesehen war. Dieses Erfordernis entspricht so sehr der notwendigen Sicherheit und Unzweifelhaftigkeit des für beide Teile wie für die Genossenschaftsgläubiger erheblichen Aktes wie der erforderlichen Schriftform für den Erwerb der Mitgliedschaft (vgl. auch §. 63 Abs. 2 des neuen Gesetzes vom 7. Mai 1889), daß der Mangel seiner Erfüllung gegenüber dem ausdrücklichen Erfordernisse im Statute nicht unberücksichtigt bleiben darf.“